

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/696 von Marco Agostini: «Kanton muss Böden entsiegeln»

2020/696

vom 9. März 2021

1. Text der Interpellation

Am 16. Dezember 2020 reichte Marco Agostini die Interpellation 2020/696 «Kanton muss Böden entsiegeln» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Jede Minute wird in der Schweiz rund 40 m² Boden versiegelt, das sind täglich über 8 Fussballplätze. In 24 Jahren hat die versiegelte Fläche um 29 % zugenommen. Rund 2000 km² Fläche sind unterdessen in der Schweiz versiegelt. Das ist fast vier Mal die Fläche unseres Kantons oder mehr als die Fläche des Kantons St. Gallen.

Strassenbau, Gebäude, ÖV, Industrie/Gewerbe, Parkplätze und Schottergärten sind die wichtigsten Gründe, warum Kulturböden versiegelt werden. Meistens mit Beton, Asphalt aber auch Schotter mit Folien.

Versiegelte Böden haben viele Nachteile, unversiegelte viele wichtige und positive Funktionen (Quelle SRF 29.6.2020):

Lebensraumfunktion: Der Boden dient als Lebensraum für unzählige Organismen - sowohl im und auf dem Boden.

Regulierungsfunktion: Im Boden werden diverse Stoffe wie Wasser, organisches Material, Schadstoffe oder Metalle aufgenommen. Auch CO₂ kann von Böden aufgenommen werden. Somit übernimmt der Boden wichtige Filter-, Puffer und Speicherfunktionen.

Produktionsfunktion: Auf den Böden wachsen Pflanzen, diese wiederum sind eine wichtige Nahrungsquelle für uns und unsere Tiere.

Trägerfunktion: Unsere Infrastruktur und unsere Gebäude sitzen auf oder im Boden.

Rohstofffunktion: Im und unter dem Boden verstecken sich wichtige Rohstoffe.

Archivfunktion: Da der Boden so alt ist (für die Produktion von einem Zentimeter Boden braucht es 100 Jahre) gibt er uns Hinweise zu unserer Natur- und Kulturgeschichte.

- 1) *Werden Böden in Eigentum des Kantons bereits entsiegelt und wenn ja wieviel ist das in m² pro Jahr?*
- 2) *Wieviel m² Fläche werden jährlich vom Kanton neu versiegelt und warum?*
- 3) *Kann man diese Menge die jährlich dazukommt reduzieren und wenn ja wie?*

- 4) *Kann der Kanton die Massnahmen für die Entsiegelung der Böden gegebenenfalls ausweiten und beschleunigen und wenn ja, wie könnten diese Massnahmen aussehen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Böden werden durch Siedlungsbauten und deren Verkehrserschliessungen meist langfristig versiegelt. Im Hinblick auf die natürlichen Funktionen des Bodens entstehen dadurch dauerhaft quantitative und qualitative Beeinträchtigungen und Verluste. Dabei gilt:

- Je enger und urbaner eine Siedlung bebaut werden kann, desto kleiner sind die spezifischen Siedlungs- und Erschliessungsflächen pro Einwohner.
- Wenn naturnah überbaut und erschlossen wird, können Funktionsverluste des Bodens verringert werden.

Im Kanton Basel-Landschaft hat sich in den letzten 15 Jahren der Trend der zunehmenden Überbauung und Erschliessung sowohl absolut als auch einwohnerspezifisch verlangsamt. Im Umweltbericht beider Basel sind die Datengrundlagen dieser Indikatoren hinterlegt

<https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/5-boden/bodenversiegelung.html>.

Im Gegensatz zu vergangenen Dekaden werden Wohnsiedlungen sowie Gewerbe-, Einkaufs- und Schulzentren heute kompakter geplant und verkehrstechnisch effizienter erschlossen. Zudem werden neue Überbauungen und Erschliessungen bevorzugt dort erstellt, wo der Boden bereits im Ausgangszustand beeinträchtigt oder vernichtet ist. Innerhalb des bestehenden Siedlungsraums und bei ehemaligen Industriebrachen wird dabei meist vorgesehen, Böden zu entsiegeln und zu revitalisieren sowie Dächer zu begrünen. Teilweise stehen in diesen Fragen andere Bedürfnisse der Bauherren und Planer im Vordergrund. Oft ist es aber möglich, Zielkonflikte zu lösen und beispielsweise Erschliessungswege durchlässig zu erstellen oder Photovoltaikanlagen mit Dachbegrünungen und Retentionsräumen zu kombinieren. Für den Erfolg einer naturnahen Überbauung sind die Gestaltungsregelungen der kommunalen Quartierpläne und die Entwässerungspläne mit Bewilligungsaufgaben, auch zum örtlichen Wasserhaushalt, grundlegend und entscheidend.

Durch begrünte Flachdächer und geeignete Gestaltung der Verkehrsflächen mit Wasserrückhalt kann es gelingen, einige natürliche Funktionen des Bodens nachzubilden. Für den weitmöglichen Erhalt eines natürlichen Wasserkreislaufs und zum Schutz der Gewässer wird dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der kommunalen Regelungen von den Gemeinden und den kantonalen Gewässerschutzfachstellen durchgesetzt.

Als Innovation und Reaktion auf den Klimawandel ist vorgesehen das Konzept Sponge-City (Schwammstadt) in die Teilstrategie Siedlungsentwässerung der kantonalen Wasserstrategie mit aufzunehmen. Dieses Konzept soll für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt sorgen, optimierten Gewässerschutz gewährleisten und bei Starkniederschlägen einen dezentralen Überschwemmungsschutz bewirken. Damit Sponge-City-Konzepte sich in der Praxis durchsetzen, müssen kommunale Planungen die Begrünungsanteile und Rückhalteflächen festlegen. Der jeweilig optimale Umgang mit dem Niederschlagswasser zum Rückhalt, zur Nutzung und zur Versickerung sollte für möglichst alle Liegenschaften bekannt und erwünschtes Ziel sein. Dabei sind verschiedene meteorologische Bedingungen zu berücksichtigen und die Abflüsse in öffentliche Gewässer, Leitungen oder Kanalisationen mit eindeutigen Parametern zu limitieren.

Im kantonalen Richtplan gibt es Seitens Kanton zum Thema Bodenentsiegelung (leider noch) keine KRIP-Vorgaben, weil auch keine entsprechenden expliziten gesetzlichen Grundlagen bestehen. Zurzeit ist dies auch bei den Gemeinden bei Arealentwicklungen «nice to have», entspricht aber mittlerweile, mindestens bei professionellen Entwicklern, auch einem Standard, resp. kann als Verkaufsargument gebraucht werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung an die Klimaerwärmung kommt der Entsiegelung von Flächen und damit der Möglichkeit der Versickerung von Wasser bzw. Verdunstung für das «Stadtklima» (deutlich) erhöhte Bedeutung zu. Dies wird eines der Themen im Zuge der Bearbeitung der Klimaadaptation im KRIP sein.

Das Tiefbauamt wie auch das Amt für Industrielle Betriebe sind bemüht, so wenig Böden wie unbedingt nötig im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu versiegeln. Hervorzuheben ist, dass – wenn immer möglich – über die Schulter entwässert wird. Zudem sind beide Ämter zur Entlastung der Mischwasserbecken daran interessiert, dass der Anteil versiegelter Böden sich nicht weiter erhöht. Dies kommt auch den Hochwasserschutz-Projekten und dem Thema Oberflächenabfluss zugute.

Das Hochbauamt hat die Nachhaltigkeit als eines der strategischen Ziele definiert. Die Richtlinie Nachhaltigkeit des Hochbauamts wird aktuell überarbeitet. Die Planung und Aufwertung der Umgebungs- und Grünflächen, inklusive dem Thema der Entsiegelung, bilden einen Aspekt in der Verbesserung der Nachhaltigkeit ab. Aktuell berücksichtigt das Hochbauamt dieses Anliegen bei Neubau- und Unterhaltsprojekten.

Für die Landwirtschaft ist der (unversiegelte) Boden die Produktionsgrundlage. Es liegt deshalb im absoluten Eigeninteresse der Landwirtschaft, möglichst wenig Böden zu versiegeln. Bei landwirtschaftlichen Neubauten werden nur die funktional notwendigen Umgebungsflächen versiegelt, in der Mehrheit mit durchlässigen Materialien oder mit Versickerung des Regenwassers vor Ort. Das Versiegeln von Flächen wird nicht mit Beiträgen unterstützt.

Bei Gesamtmeliorationen werden nur die für die heutige Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungswege erstellt und diese, wenn immer möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen versehen. Nicht mehr benötigte Wege werden renaturiert.

Die landwirtschaftliche Produktion in befestigten Glashäusern und Hors Sol hat im Kanton einen sehr kleinen Anteil. Diese Flächen haben nur marginal zugenommen.

Für den Rückbau von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in der Landwirtschaftszone fehlen gesetzliche Grundlagen bzw. bestehen Schutzvorgaben (z.B. Feldscheunen). Die Renaturierung von versiegelten Flächen (Bauten) in der Landwirtschaftszone ist deshalb die Ausnahme.

Statistische Angaben zur jährlichen Versiegelung von Flächen in der Landwirtschaft liegen keine vor.

Betreffend Wald findet eine Versiegelung nur in Ausnahmefällen statt. Bauliche Massnahmen erfordern eine Rodung, das bedeutet eine dauerhafte Zweckentfremdung von Waldflächen. (Temporäre Rodungsflächen werden wiederbewaldet, z. B. Deponien). Für eine Rodung müssen hohe Auflagen erfüllt sein. Der Gesuchsteller muss wichtige Gründe nachweisen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem braucht es eine Standortgebundenheit. Finanzielle Interessen zur einträglichen Bodennutzung gehören ausdrücklich nicht zu den wichtigen Gründen (Waldgesetz, SR 921.0, Art. 5).

Für Rodungen ist Realersatz zu schaffen. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (Waldgesetz, SR 921.0, Art. 7). Nicht jede Rodung führt automatisch zu einer Versiegelung von Flächen, beispielsweise bei neu entstandenen Böschungen entlang von Strassen/Bahntrassen.

In den letzten zehn Jahren wurden im gesamten Kanton Basel-Landschaft 18'190 m² Wald gerodet. Von dieser Fläche wurden ca. 2/3 versiegelt. Somit wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich 1'210 m² (0,12 ha) Waldboden versiegelt. Von der Rodungsfläche entfielen nur 340 m² auf den Staatswald. Der Wald im Kanton Basel-Landschaft ist überwiegend nicht im Besitz des Kantons (ca. 2 % Staatswald), sondern Eigentum der (Bürger-) Gemeinden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Werden Böden in Eigentum des Kantons bereits entsiegelt und wenn ja wieviel ist das in m² pro Jahr?*

Über die jährliche Entsiegelung von Böden im Eigentum des Kantons führt der Kanton keine Statistik.

In der Praxis ist das Thema der Entsiegelung von Flächen bei allen Ämtern mit baulichen Tätigkeiten präsent. Bei Neubau- und Unterhaltsprojekten werden nur die funktional zwingend notwendigen Flächen versiegelt bzw. bleiben versiegelt: Die geologischen, technischen und betrieblich-nutzungs-spezifischen Gegebenheiten werden dabei fallweise geprüft. Sofern keine Einschränkungen (z.B. Rollstuhlgängigkeit) bestehen, wird eine Entsiegelung befestigter Flächen umgesetzt. Bestehen Einschränkungen und sind die geologischen Voraussetzungen gegeben, wird eine Versickerung vor Ort vorgesehen (Entwässerung in Grünrabatten oder Versickerungsanlagen). Bei Parkierungsanlagen ist eine Entsiegelung von Parkplätzen ausserhalb der Grundwasserschutzzone möglich und aus Sicht des Umweltschutzes zu begrüssen (ausser bei den Zufahrten aufgrund der Fahrtenzahl). Allerdings ist zu sagen, dass Entsiegelung von Parkplätzen von Nutzerseite aufgrund der Verschmutzung durch Feinpartikel oft gegenteilig beurteilt wird.

Beispiel von Entsiegelungen: SEK Burg; Erweiterung und Instandsetzung Umgebung

Entsiegelte Flächen: ca. 2'200 m² (1. Etappe, realisiert) / ca. 650 m² (2. Etappe, 2024); Flachdach Erweiterungsbau extensiv begrünt; zusätzlich offene Versickerungsanlage für überströmendes Regenwasser aus Flachdach.

Bei der 1. Etappe Instandsetzung Umgebung der Sekundarschule Burg wurde beispielsweise ein Schotterbeet zurückgebaut und mit unterhaltsarmen, einheimischen Grünpflanzen und Stauden wieder begrünt. Gleiches gilt für alle neu angelegten oder instandgesetzten Grünflächen. Alte Natursteinplatten wurden nicht entsorgt, sondern für den Bau von Trockensteinmauern als Lebensraum für Kleinlebewesen vor Ort wiederverwendet. Alle notwendigen befestigten Flächen sind versickerungsfähig ausgeführt.

2. *Wieviel m² Fläche werden jährlich vom Kanton neu versiegelt und warum?*

Über die jährliche Versiegelung von Böden führt der Kanton keine Statistik. Alle notwendigen befestigten Flächen sind versickerungsfähig ausgeführt. Betreffend Gründe für die Versiegelung siehe vorangehende Antwort.

3. *Kann man diese Menge die jährlich dazukommt reduzieren und wenn ja wie?*

Der Kanton hat die Nachhaltigkeit als eines der strategischen Ziele definiert. Die Planung und Aufwertung der Umgebungs- und Grünflächen, inklusive der Entsiegelung, bildet einen Aspekt in der Verbesserung der Nachhaltigkeit. Im Rahmen der Massnahmen ist vorgesehen, entsprechende Weiterbildungen zu organisieren, um weiter für das Thema zu sensibilisieren. Einen wichtigen Beitrag auf kommunaler Ebene kann die Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) leisten, insbesondere die Regenwasserbewirtschaftung (Versickerungsflächen statt Versiegelung).

4. *Kann der Kanton die Massnahmen für die Entsiegelung der Böden gegebenenfalls ausweiten und beschleunigen und wenn ja, wie könnten diese Massnahmen aussehen?*

Aktuell wird das Thema Entsiegelung bei Investitions- und Sanierungsprojekten bearbeitet. Für eine Beschleunigung müssten sämtliche Kantonalen Grundstücke analysiert und ein Massnahmenplan erstellt werden.

Liestal, 9. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich